

S a t z u n g

des

Tierschutzverein 1985 Schifferstadt und Umgebung e.V.

- Mitglied im Deutschen Tierschutzbund –

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Tierschutzverein 1985 Schifferstadt und Umgebung e.V. – im folgenden TSU genannt – hat seinen Sitz in Schifferstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der TSU verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Zwecke des TSU sind insbesondere:

- Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
- Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme
- Verhütung von Tierquälerei oder Tiermißhandlungen und Tiermißbrauch
- Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, ohne Ansehen der Person des Täters.

Die Tätigkeit des TSU erstreckt sich nicht nur allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte Tierwelt in unserer Umwelt. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe von Publikationen, Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, - sofern möglich – durch Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Tierheimes, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen.

Der TSU ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Mittel des TSU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSU. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das Zumutbare ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied im TSU kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des TSU bekennt.

Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des TSU (§ 2) zu dienen und diesen zu fördern.

Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muß.
- durch Ausschluß
- oder durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist, wenn es den Vereinszweck, den TSU selbst, oder die Tierschutzbestrebungen allgemein, oder deren Ansehen schädigt.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten. Gegen die Entscheidung kann mit Monatsfrist Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet gemeinsam mit den Beisitzern (2/3 Mehrheit) endgültig mit schriftlicher Begründung. Gegen diese Entscheidung steht dem Ausgeschlossenen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der TSU Personen ernennen, die sich um den Tierschutz oder um den TSU im besonderen Maße hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Eine einmalige Aufnahmegebühr kann durch Vorstandsbeschluß jederzeit erfolgen. Der Ausschluß eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für Jugendliche kann ein ermäßigter Jahresbeitrag festgesetzt werden. Ebenso für mehrere Mitglieder innerhalb einer Familie. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

Er ist ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im TSU durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des TSU sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenswart
- dem Pressewart
- und zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Als vereinsinterne Regelung ohne Wirkung nach außen wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende zur Geschäftsführung nur dann berechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende nachweislich verhindert ist. Die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Kassensprüfer unterliegen der absoluten Schweigepflicht in Bezug auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen gegen Dritte bekannt werden.

§ 9 Beschlüßfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Tätigkeit des TSU. Sie legt ein Arbeitsprogramm fest. Sie wählt den Vorstand und 2 Kassenprüfer. Sie beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen im Amtsblatt der Stadt Schifferstadt, dem „Schifferstadter Tagblatt“. Mitglieder, die außerhalb der Stadt Schifferstadt wohnen, werden schriftlich eingeladen. Sollte die Einladung zur Mitgliederversammlung an auswärtige Mitglieder – aus Gründen, die der Einladende nicht zu vertreten hat – diese nicht fristgerecht erreichen, so gilt die Einladung trotzdem als fristgerecht zugestellt. Die Tagesordnung ist jeweils anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des TSU eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer anwesend ist und mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des TSU ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern durchzuführen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein Bericht erstattet werden kann. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des TSU nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Tierheimverwaltung

Hat der TSU ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuß einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuß ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Vorstand entscheidet allein über Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des TSU kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§47 ff BGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadtverwaltung Schifferstadt zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz verwendet werden muß.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 1985 beschlossen.

Der Verein: Tierschutzverein 1985
Schifferstadt und Umgebung e.V.
Sitz: Schifferstadt

wurde am 03. März 1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rh. unter Nr. 780 Sp. eingetragen.